

Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte

gemäß § 7 Rettungsdienstgesetz (SHRDG) vom 28.03.2017

zwischen

der Rettungsdienst Holstein AöR (IK: 600 135 707)

nachstehend „Luftrettungsträger“ genannt,

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

AOK NORDWEST
Die Gesundheitskasse.

BKK-Landesverband NORDWEST

IKK - Die Innovationskasse

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

KNAPPSCHAFT

und

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK - Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Schleswig-Holstein

Verband der Privaten Krankenversicherung
Landesausschuss Schleswig-Holstein

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
Landesverband Nordwest
für alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

nachstehend „Kostenträger“ genannt

§ 1

Geltungsbereich

Die Benutzungsentgelte gelten gemäß § 7 SHRDG gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des öffentlichen Rettungsdienstes des Luftrettungsträgers, den Gemeinden als Behörden für Brandschutz und technische Hilfeleistungen und allen Kostenträgern gemäß § 7 Abs. 1 SHRDG. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Luftrettungsträger und / oder Durchführer des Rettungsdienstes und anderen Institutionen, Organisationen oder Personen sind nicht zulässig.

§ 2

Benutzungsentgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers werden folgende Benutzungsentgelte auf der Grundlage des geeinten Kosten- und Leistungsnachweises Rettungshubschrauber (KLN RTH) vom 01.07.2021 festgelegt:

a. Primäreinsatz zur ärztlichen Versorgung am Notfallort mit oder ohne Abtransport des Patienten Pos.-Nr. 811200/801240 – je Einsatz	2.406,52 EUR
b. Sekundäreinsatz zur Verlegung eines Patienten in eine Spezialklinik Pos.-Nr. 911203 – je Einsatz	2.406,52 EUR

- (2) Werden gleichzeitig mehrere Patienten notärztlich versorgt bzw. abtransportiert, kann die Pauschale nur einmal berechnet werden, d. h. für jeden Patienten anteilmäßig. Der folgende Leistungserbringerguppen-Schlüssel ist zu verwenden:

Primäreinsatz Mehrtransporte: 821200/821240

Sekundäreinsatz Mehrtransporte: 921203

- (3) Es gelten analog, soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes vereinbart, die Grundsätze der Entgeltberechnung und -erhebung, wie sie in der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2019 vereinbart wurden.

§ 3

Inhalt der Benutzungsentgelte

- (1) Mit den Pauschalen nach § 2 sind alle im Zusammenhang mit Hubschraubereinsätzen erforderlichen Aufwendungen (u. a. ärztliche Leistungen, Verband- und Arzneimittel, Telefon- und Landegebühren etc.) abgegolten. Insbesondere können daneben keine Kosten für versuchte Transporte, Wartezeiten und Fehlalarme in Rechnung gestellt werden.
- (2) Von den Anspruchsberechtigten der Versicherungsträger dürfen weder Zahlungen noch Zuzahlungen verlangt oder angenommen werden, soweit es sich um Einsätze nach dieser Vereinbarung handelt.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Leistungsbescheides zu zahlen.
- (2) Gegenüber den Kostenträgern gelten analog die Regelungen aus Ziff.4 der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2019.

§5

Haushaltspläne und Statistiken

Über die durchgeführten Einsätze erstellt die Rettungsdienst Holstein AöR quartalsweise die Einsatzstatistiken insbesondere unter Angabe der Einsatzbereiche, -arten und -anzahl sowie der Flugzeiten und Fehleinsätze.

§ 6

Gültigkeit

Die öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelte gelten für Einsätze vom 01.01.2022 bis 31.12.2022. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 01.01.2021 und ist öffentlich bekannt zu machen.